

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610), §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende „4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“ vom 06.12.2017, wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „8,01“ ersetzt durch:
„7,89“
und „96,12“ ersetzt durch:
„94,68“.

2.

§ 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung von Restabfallbehältern nach § 30 Abs. 1 (letzter Satz) AbfS bzw. auf Antrag als Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 AbfS bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und beträgt pro Entleerung für:

1. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum:	15,17 €
2. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum:	16,33 €
3. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum:	19,80 €
4. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum:	37,91 €
5. Restabfallbehälter mit 770 l Füllraum:	41,10 €
6. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum:	50,66 €“

3.

In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird „39,00“ ersetzt durch:
„42,50“.

4.

In § 2 Abs. 6 Nr. 2 wird „78,00“ ersetzt durch:
„85,00“.

5.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.1 Satz 2 wird „5,00“ ersetzt durch:
„4,50“.

6.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.1 Satz 3 wird „5,00“ ersetzt durch:
„4,50“.

7.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.1 Satz 4 wird „45,00“ ersetzt durch:
„46,00“.

8.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.2 Satz 3 wird „27,00“ ersetzt durch:
„30,00“.

9.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.2 Satz 5 wird „65,25“ ersetzt durch:
„65,00“.

10.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.2 Satz 8 wird „99,50“ ersetzt durch:
„80,75“.

11.

§ 2 Abs. 9 Nr. 9.3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr für Bänderolen beträgt 1,00 €/Stück und für 60 l-Grünabfallsäcke 0,50 €/Stück.“

12.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.3 Satz 5 wird „18,00“ ersetzt durch:
„20,00“.

13.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.3 wird nach Satz 6 eingefügt:
„Die Gebühren für die Bereitstellung und Transport von Containern in Kleingartenanlagen (vgl. § 21 Abs. 11 AbfS) betragen:
für einen Absetzcontainer mit 7 m³ Fassungsvermögen 80,75 € pro Gestellung
für einen Abrollcontainer mit 34/36 m³ Fassungsvermögen 244,00 € pro Gestellung
Die Gebühr beinhaltet nur die Bereitstellung und den Transport des Containers zur Entsorgungsanlage.
Die Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt im Entsorgungsverfahren mit Absetz- und Abrollcontainern aus Kleingartenanlagen beträgt 42 €/Mg.“

14.

In § 2 Abs. 9 wird vor „Die Gebühr für Sonderleistungen...“ als Nr. 9.4 eingefügt:
„9.4 Asbest
Die Bereitstellungsgebühr für einen 7m³-Absetzcontainer (vgl. § 25 AbfS – Einzelfallentscheidung) beträgt 261,00 €, die Gebühr für die Entsorgung beträgt 165,00 €/Mg.“

15.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.3 Satz 7 wird „9,3“ ersetzt durch:
„9,4“
und zwischen „Volumen“ und „“ eingefügt
„Entsorgung Kleingartenanlagen: Containervolumen, Masse Grünschnitt, 9.4: Asbest: Containeranzahl, Masse“.

16.

In § 2 Abs. 9 Nr. 9.3 Satz 8 wird „9,3“ ersetzt durch:
„9,4“.

17.

In § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 wird „34,25“ ersetzt durch:
„30,75“.

18.

In § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 wird „68,50“ ersetzt durch:
„92,25“.

19.

In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 wird „10,68“ ersetzt durch:
„15,24“.

20.

In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 wird „43,08“ ersetzt durch:
„44,76“.

21.

In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 wird „172,44“ ersetzt durch:
„179,16“.

22.

In § 2 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 wird „3,65“ ersetzt durch:
„5,55“.

23.

In § 2 Abs. 14 Satz 2 Nr. 2 wird „9,25“ ersetzt durch:
„11,75“.

24.

In § 5 Satz 5 Nr. 1 wird „34,25“ ersetzt durch:
„30,75“.

25.

In § 5 Satz 5 Nr. 2 wird „68,50“ ersetzt durch:
„92,25“.

26.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Antragsbearbeitungen, insbesondere nach §§ 9 Abs. 1, 28 Abs. 3, 4 und 30 Abs. 5 AbfS sowie § 13 Abs. 3 AbfGS, werden Verwaltungsgebühren gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Folgeanträge zu § 9 Abs. 1 Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung - AbfS) sind kostenfrei, soweit Sie denselben Sachverhalt der Befreiung, z.B. dieselbe Person, betreffen. Einzelheiten werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung geregelt.“

27.

In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch:

„“

und zwischen „§ 2 Abs. 5“ und „entsteht“ eingefügt:

„für die Gestellung und Transport von Containern zur Grünschnittentsorgung in Kleingartenanlagen (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.3) und für die Gestellung und Transport von Containern zur Asbestentsorgung (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.4).“

28.

In § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird zwischen „Sperrmüll/Grünabfall“ und „§ 2 Abs. 9“ eingefügt:

„Grünabfall aus Containern von Kleingartenanlagen und Asbest aus Containern“

und hinter „9.3“ eingefügt:

„9.4.“

29.

In § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird „(§ 6 Abs. 1 Ziffer 1)“ ersetzt durch:

„(gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung).“

30.

In § 13 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 wird zwischen „kostenpflichtig“ und „“ eingefügt:

„(gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung).“

31.

In § 13 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 wird zwischen „Gebühr“ und „je“ ersatzlos gestrichen:

„gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4.“

32.

In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird zwischen „Wertstoffhöfen“ und „)“ eingefügt:

„und Bereitstellung von Containern und Entsorgung von Grünschnitt aus Kleingartenanlagen“,

zwischen „)“ und „Abs. 11“ das „sowie“ ersetzt durch:

„ Abs. 9 Nr. 9.4 (Bereitstellungsgebühr und Entsorgungsgebühr Asbest),“

„§§“ ersetzt durch

„§“

und „6 (Verwaltungsgebühren)“ ersatzlos gestrichen.

33.

In § 17 wird als Satz 6 neu eingefügt:

„Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 44-4/2019, tritt am 01.01.2020 in Kraft.“

34.

Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

35.

Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

36.

Anlage 3 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

37.

Anlage 4 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

38.

Anlage 5 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sangerhausen, 12.12.2019

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Ausgefertigt, 12.12.2019

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Anlage 1 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Behälterbezogene Gebühren für Wohngrundstücke

Anlage 1

(gültig ab 01.01.2020)

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergrundgebühr		Behälterentleerungsgebühr		Gesamtgebühr (informativ)	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
1	2	3	4	5	6	7	8
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	2,31 €	27,72 €	4,78 €	57,36 €	7,09 €	85,08 €
	4-wöchentlich	2,31 €	27,72 €	2,39 €	28,68 €	4,70 €	56,40 €
	6-wöchentlich	2,31 €	27,72 €	1,65 €	19,80 €	3,96 €	47,52 €
	8-wöchentlich	2,31 €	27,72 €	1,28 €	15,36 €	3,59 €	43,08 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	3,46 €	41,52 €	7,17 €	86,04 €	10,63 €	127,56 €
	4-wöchentlich	3,46 €	41,52 €	3,58 €	42,96 €	7,04 €	84,48 €
MGB 240 Liter	wöchentlich einmalig 1)	6,93 €	83,16 €	28,68 €	344,16 €	35,61 €	427,32 €
	2-wöchentlich	6,93 €	83,16 €	14,34 €	172,08 €	21,27 €	255,24 €
	4-wöchentlich	6,93 €	83,16 €	7,17 €	86,04 €	14,10 €	169,20 €
MGB 660 Liter	wöchentlich einmalig 1)	19,06 €	228,72 €	78,87 €	946,44 €	97,93 €	1.175,16 €
	2-wöchentlich	19,06 €	228,72 €	39,43 €	473,16 €	58,49 €	701,88 €
	4-wöchentlich	19,06 €	228,72 €	19,71 €	236,52 €	38,77 €	465,24 €
MGB 770 Liter	wöchentlich einmalig 1)	22,24 €	266,88 €	92,02 €	1.104,24 €	114,26 €	1.371,12 €
	2-wöchentlich	22,24 €	266,88 €	46,01 €	552,12 €	68,25 €	819,00 €
	4-wöchentlich	22,24 €	266,88 €	23,00 €	276,00 €	45,24 €	542,88 €
MGB 1100 Liter	wöchentlich zweimalig 1)	31,77 €	381,24 €	262,92 €	3.155,04 €	294,69 €	3.536,28 €
	wöchentlich einmalig 1)	31,77 €	381,24 €	131,46 €	1.577,52 €	163,23 €	1.958,76 €
	2-wöchentlich	31,77 €	381,24 €	65,73 €	788,76 €	97,50 €	1.170,00 €
	4-wöchentlich	31,77 €	381,24 €	32,86 €	394,32 €	64,63 €	775,56 €

1) Bedarfstarif

Die **Grundgebühr** je Person beträgt:

18,36 € jährlich
1,53 € monatlich

Anlage 2 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Behältergebühren Gewerbe

Anlage 2

(gültig ab 01.01.2020)

Die **Grundgebühr** je angeschlossener gewerblicher Anfallstelle beträgt:

94,68 € jährlich
7,89 € monatlich

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergebühr	
		monatlich	jährlich
1	2	3	4
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	5,18 €	62,16 €
	4-wöchentlich	2,59 €	31,08 €
	6-wöchentlich	1,79 €	21,48 €
	8-wöchentlich	1,39 €	16,68 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	7,77 €	93,24 €
	4-wöchentlich	3,88 €	46,56 €
MGB 240 Liter	wöchentlich einmalig 1)	31,09 €	373,08 €
	2-wöchentlich	15,54 €	186,48 €
	4-wöchentlich	7,77 €	93,24 €
MGB 660 Liter	wöchentlich einmalig 1)	85,50 €	1.026,00 €
	2-wöchentlich	42,75 €	513,00 €
	4-wöchentlich	21,37 €	256,44 €
MGB 1100 Liter	wöchentlich zweimalig 1)	285,02 €	3.420,24 €
	wöchentlich einmalig 1)	142,51 €	1.710,12 €
	2-wöchentlich	71,25 €	855,00 €
	4-wöchentlich	35,62 €	427,44 €

1) Bedarfstarif

Anlage 3 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Annahmekatalog für die Selbstanlieferung beim Entsorger

Anlage 3

Annahmekatalog der REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Ringleben, Brauhausstraße 3, 06556 Ringleben

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg**
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	103,92 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	103,92 €
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	103,92 €
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	103,92 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	103,92 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	103,92 €
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	103,92 €
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	103,92 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	103,92 €
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	103,92 €
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	103,92 €
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	103,92 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	103,92 €
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	103,92 €
07 02 13	Kunststoffabfälle	103,92 €
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	103,92 €
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	103,92 €
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	103,92 €
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	103,92 €
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	103,92 €
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	103,92 €
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	103,92 €
16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)	103,92 €
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)	103,92 €
16 01 19	Kunststoffe	103,92 €
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	103,92 €
17 02 01	Holz	103,92 €
17 02 03	Kunststoff	103,92 €
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	103,92 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	103,92 €
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	103,92 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	103,92 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHEN, PELLETIEREN) A.N.G.	103,92 €
19 12 01	Papier und Pappe	103,92 €
19 12 04	Kunststoff und Gummi	103,92 €
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	103,92 €
19 12 08	Textilien	103,92 €
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	103,92 €
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	103,92 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	103,92 €
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	103,92 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	103,92 €
20 01 39	Kunststoffe	103,92 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	103,92 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	103,92 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	103,92 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	103,92 €
20 03 02	Marktabfälle	103,92 €
20 03 07	Sperrmüll	117,65 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	103,92 €

* = Gefährlicher Abfall

**

1 Mg = 1.000 kg = 1 t

Anlage 4 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen

Anlage 4

(gültig ab 01.01.2020)

AVV - Nr.	Beschreibung der Abfallart	Gebühr	Stücktarif	Volumentarif 1)	Pauschaltarif 1)	Pauschaltarif 1)
				1 m ³	Kleinmenge pro 0,5 m ³	Kleinstmenge pro 10 Liter
20 03 07	Sperrmüll aus Haushalten	(kostenfrei) mit Kartennachweis		- €	- €	- €
20 03 07	Sperrmüll gegen Gebühr	173,00 €/Mg		23,00 €	11,50 €	0,20 €
20 01 38	Altholz bis Kat. II	120,00 €/Mg		14,00 €	7,00 €	0,10 €
17 09 04	Baumischabfälle	240,00 €/Mg		72,00 €	36,00 €	0,70 €
17 01 07	Bauschutt	30,00 €/Mg		13,50 €	7,00 €	0,10 €
20 02 01	Grünabfälle (lose) gegen Gebühr	65,00 €/Mg		6,50 €	3,50 €	0,05 €
20 01 40	Schrott	kostenlose Annahme				
20 01 01	Papier/Pappe/Karton	kostenlose Annahme				
	Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme				
16 01 03 2)	PKW-Reifen ohne Felge		3,00 €/Stück			
16 01 03 2)	PKW-Reifen mit Felge		6,00 €/Stück			
17 06 05* 3)	asbesthaltige Baustoffe staubdicht verpackt	22,50 €/100kg				
17 06 05* 3)	Asbestzementplatte staubdicht verpackt		7,50 €/Stück			
17 06 05* 3)	BigBag zur Verpackung (für max. 3 Stück) Asbestzementplatten		12,00 €/Stück			
17 09 03* 3)	faserhaltige Dachpappe (teer-/bitumenhaltig)	227,50 €/100kg				
17 03 03* 3)	faserfreie Dachpappe (teer-/bitumenhaltig)	42,00 €/100kg				

1) Ist eine Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, wird nach Volumentarif bzw. Pauschaltarifen des angelieferten Abfalls abgerechnet.

2) LKW-/Traktor-Reifen werden nicht angenommen, da nicht haushaltsüblich.

3) Annahme ausschließlich auf dem WSH Sangerhausen möglich

Anlage 5 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Gebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Anlage 5

(gültig ab 01.01.2020)

Bezeichnung	Gesamtkosten / Gesamtgebühr in €/kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10*)	1,03
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02*)	0,91
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07*)	5,14
Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08*)	5,14
Lösemittel (AVV 20 01 13*)	0,95
Säuren (AVV 20 01 14*)	1,51
Laugen (AVV 20 01 15*)	0,91
Fotochemikalien (AVV 20 01 17*)	1,51
Pestizide (AVV 20 01 19*)	2,76
Andere quecksilberhaltige Abfälle (AVV 20 01 21*) außer Leuchtstoffröhren und and. Gasentladungslampen	5,79
Öle und Fette (AVV 20 01 27*)	0,91
Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27*)	0,95
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 29*)	1,51
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (AVV 20 01 32)	0,82

Anfahrtgebühren für die Sammlung von Problemstoffe aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Schadstoffmobil

Bezeichnung	Gesamtgebühr
Einzelner Abruf eines Transportfahrzeuges (max. 2 Stunden)	440,00 €/Vorgang

Andere, hier nicht genannte, gefährliche Abfälle werden auf gesonderte vorherige Anfrage gegen Nachweis der Transport- und Entsorgungskosten entsorgt. Andere, hier nicht genannte, schadstoffhaltige Kleinmengen werden nach gesonderter vorheriger Anfrage entsorgt. Die Gebühr errechnet sich aus den nachgewiesenen Kosten für Konfektionierung, Transport und Endentsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr (§ 6 Abs. 4 AbfGS).